

# ENTWÄSSERUNGSANTRAG

Entsprechend der §§ 7 Abs. 1 und 8 der Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer vom 24.09.2009 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)<sup>1)</sup>

Gemeinde Oberkrämer - Bauamt  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

Eingangsstempel

## 1. Bauherr/-in oder Grundstückseigentümer/-in

Name, Vorname

Telefon/E-Mail

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

## 2. Grundstück

Gemarkung

Flur

Flurstück

Ortsteil

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

16727 Oberkrämer

### 2.1 Grundstück ist/wird bebaut mit

<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Zweifamilienhaus	<input type="checkbox"/> in anderer Weise:
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftsbetrieb	
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Garage/Carport	

### 2.2 Angaben zur Fläche:

m<sup>2</sup> Gesamtgrundstücksfläche

### 2.3 Art der Flächen:

Größe (in m<sup>2</sup>)

Fertigstellung (Monat/ Jahr)

Dachflächen Haus<sup>2)</sup>

Dachflächen Garage/Carport<sup>2)</sup>

befestigte Flächen jeder Art<sup>2)</sup>

**Gesamtfläche:**

#### Bitte beachten Sie:

Nach Beendigung der Bau-  
maßnahme haben Sie den Tag  
der ersten Einleitung von  
Niederschlagswasser bekannt  
zu geben.

### 2.4 An die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation wird angeschlossen

- Neuanschluss     Änderung bestehender Entwässerungsanlagen (weiter bei Bemerkungen unter Punkt 3)     Bauliche Veränderung (Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) (weiter bei Bemerkungen unter Punkt 3)

### 2.5 Niederschlagswasser versickert teilweise auf dem Grundstück und wird teilweise an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen

- ja     eingeleitet werden folgende Flächen:    m<sup>2</sup> (Angaben aus Punkt 2.3)

### 2.6 Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück nicht versickern und muss an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen werden (Nachweis ist zu erbringen)

- ja     nein

<sup>1)</sup> § 1 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung:

In Umsetzung des § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 54 Abs. 4 BgbWG gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Oberkrämer folgender Grundsatz: Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen.

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 7 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung:

Als bebaute Flächen gelten die von Gebäuden inklusiven deren Dachflächen überdeckten Grundflächen ohne Dachüberstände. Als befestigte Flächen gelten die Flächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien versehen sind (z. B. Asphalt, Beton, Gehwegplatten, Kleinpflaster).

**3. Bemerkungen** (ggf. auf gesondertem Blatt)


**4. Unterschrift**

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/-in, Grundstückseigentümer/-in

**Anlagen:** Lageplan (Maßstab 1:500)

**Hinweise zum Ausfüllen**

- Bitte geben Sie die Flächengrößen in vollen Quadratmetern ohne Nachkommastellen an. Die benötigten Flächenangaben können Sie aus Ihren Bauakten entnehmen.
- Zu 2.3 hier ist die Grundrissfläche (Außenkante) der Gebäude maßgebend.

**Bemerkung:**

Die Gemeinde Oberkrämer beabsichtigt, für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation, auf der Grundlage einer noch zu erstellenden Gebührensatzung, Gebühren zu erheben. Bis diese genehmigte Satzung vorliegt, werden keine Gebühren erhoben.